

Vereinssatzung des Vereins

„Mittelpunktnachbarn Hessen“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 03. Mai 2019 gebildete Verein führt den Namen „**Mittelpunktnachbarn Hessen**“ mit Sitz in 35325 Mücke-Flensungen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Mücke, Ortsteil Flensungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Brauchtums rund um den Mittelpunkt Hessens. Schwerpunkt der Tätigkeit ist unter anderem:
 - a) Der Betrieb und die Instandhaltung des für Veranstaltungen verschiedener Vereine genutzten Backhauses.
 - b) Die Pflege des Geh- und Radwegs auf dem alten Bahndamm.
 - c) Betrieb und Pflege des Brunnens, der Sitzplätze und des Gedenksteins am Mittelpunkt Hessens.
 - d) Das Abhalten des Mittelpunktfests zur Förderung der dörflichen Identität und Gemeinschaft.
 - e) Die Teilnahme für die Gemeinde Mücke am Hessentag.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Natürliche Personen
 - a) volljährige Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Juristische Personen

§ 4 Erwerb und Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnungen (falls vorhanden) zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet endgültig. Aufnahmeanträge minderjähriger Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt erfolgt zum 31.12. des laufenden Jahres und muss jeweils 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen. 10 Tage vor der Verhandlung ist das Mitglied schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung kann eine Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Gleiches trifft für andere Verpflichtungen zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung findet in der 1. Jahreshälfte eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich per Mitteilungsblatt „Mücker Stimme“ sowie E-Mail (falls im Verein hinterlegt) mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bzw. höchstens 6 Wochen vorher zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt dieses als Ablehnung. Satzungsänderungen verlangen eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen müssen geheime Abstimmungen erfolgen, wenn diese von mindestens einem der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

- (8) Andere Anträge können vor der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzern.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer und Vereinsdokumentar sowie Datenschutzbeauftragter

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Bei Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder können für besonders Verdienste oder aus anderen Anlässen in geeigneter Form geehrt werden. Näheres kann durch eine Ehrenordnung geregelt werden, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer auf die Dauer von 2 Jahren dazu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der Gemeinde Mücke zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzerklärung

Der Vorstand erstellt eine den gesetzlichen Regeln entsprechende Datenschutzordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung.

